

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 377/13 B

L 1 R 221/13 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 64 R 785/10 (SG Hannover)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Januar 2014 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel, den Richter Gasser und die Richterin Dr. Oppermann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 19. September 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Nach dem Vortrag der Beschwerde hat das LSG Niedersachsen-Bremen mit Beschluss vom 19.9.2013 "Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung gemäß § 57 Abs. 2 SGB VI" im Zugunstenverfahren nicht anerkannt.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat die Klägerin beim BSG Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Beschwerdebegründung vom 19.12.2013 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn sie hat den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nicht ordnungsgemäß dargelegt (§ 160 Abs 2 Nr 1 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65).
- 5 Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Die Klägerin bezeichnet als grundsätzlich bedeutsam die Frage:
"Ist § 57 Satz 2 SGB VI mit dem Grundgesetz, insbesondere Art. 3 Abs. 1 GG, vereinbar?"
- 7 Die Klägerin, die lediglich behauptet, dass bislang keine höchstrichterliche Rechtsprechung zu § 57 S 2 SGB VI vorliege (vgl aber Senatsurteil vom 24.10.2013 - B 13 R 1/13 R - Juris, für SozR 4 vorgesehen), hat bereits die Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Frage nicht hinreichend dargelegt. Denn die Beschwerdebegründung arbeitet zwar heraus, dass sich eine Verfassungswidrigkeit der angegriffenen Norm daraus ergebe, dass es für den Ausschluss solcher Kindererziehender, die lediglich freiwillige, nicht jedoch Pflichtbeiträge entrichtet hätten, an einem hinreichenden Differenzierungskriterium fehle. Sie lässt jedoch ungeprüft, ob es nicht be-



reits Rechtsprechung des BSG oder des BVerfG gibt, in welcher Hinsicht gerade diese Differenzierung vor dem Gleichheitssatz Bestand hat. Liegt jedoch bereits insoweit höchstrichterliche Rechtsprechung vor, könnte sich bereits hieraus die Antwort auf die gestellte Rechtsfrage ergeben.

- 8 Überdies fehlt es an der notwendigen Darlegung der Klärungsfähigkeit dieser Frage. Denn die Klägerin hat versäumt aufzuzeigen, dass die gestellte Rechtsfrage im Verfahren einer Revision gegen die Berufungsentscheidung klärungsfähig (entscheidungserheblich) wäre, es also für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits - ausgehend von dem vom LSG für das Revisionsgericht verbindlich festgestellten Sachverhalt (§ 163 SGG) - auf die Beantwortung der gestellten Frage ankommt.
- 9 Ungeachtet dessen, dass die Klägerin nicht die Feststellungen des LSG zum Sachverhalt darlegt, lässt sich der Beschwerdebegründung noch nicht einmal entnehmen, ob die Klägerin überhaupt dem Anwendungsbereich der von ihr als verfassungswidrig geltend gemachten Vorschrift von § 57 S 2 SGB VI unterfällt. Zudem fehlt es auch an Ausführungen, welche Auswirkungen die von der Klägerin behauptete Verfassungswidrigkeit des § 57 S 2 SGB VI auf ihren Fall hätte; der Umfang des Eingriffs aber spielt bei der Prüfung der geltend gemachten Verletzung des Art 3 Abs 1 GG eine entscheidende Rolle.
- 10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 11 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

